

Amtsblatt

281 G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 14. August 2023

Nummer 32

Inhaltsangabe:

В	Verordnungen,		E	Sonstiges	
359.	Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der C Lindlar und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallv	l über die		Liquidation hier: FSU Für Saubere Umwelt e. V. Seite Liquidation hier: KreativVision Leben für Kinder und Jugendliche e. Seite	. V.
360.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung Kehrbezirk Nr. KB009RBK	Seite 283	365. Liquidation h i e r : Verein für das Schullandheim der StädteRegion A		
361.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung Kehrbezirk Nr. KB011DN	Seite 283	366	chen in Paustenbach Seite Liquidation	: 28
С	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		200.	h i e r : Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Aachen e Seite	
362.	Aufgebot eines Sparkassenbuches	Seite 284	367.	Liquidation h i e r : Volkstanzfreunde Köln e. V. Seite	: 28

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

359. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindlar und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindlar Borromäusstraße 1 51789 Lindlar vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden als "Gemeinde" bezeichnet – und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Braunswerth 1-3 51766 Engelskirchen vertreten durch den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin – im Folgenden als "Verband" bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Lindlar orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 6. Dezember/9. Dezember 1994 hat die Gemeinde Lindlar dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 14. September/7. Oktober 2005 hat die Gemeinde Lindlar dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBI. 12005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 9. Oktober/17. Dezember 2012 hat die Gemeinde Lindlar dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

% 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

 a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände; b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LKrWG NW.

\$ 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Gemeinde Lindlar entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter im Eigentum der Gemeinde;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile der Gemeinde an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

€ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2028 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlichrechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

\$6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Gemeinde durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Gemeinde übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Gemeinde die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Gemeinde über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Lindlar, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile des Verbandes in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Gemeinde Lindlar an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

Engelskirchen, den 23. Mai 2023 Lindlar, 23. Mai 2023

Bergischer Abfallwirtschaftsverband Gemeinde Lindlar

gez. Jochen Hagt Verbandsvorsteher gez. Dr. Georg Ludwig Bürgermeister gez. Monika Lichtinghagen-Wirths Geschäftsführerin gez. Cordula Ahlers Kämmerin

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Lindlar und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt

sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am 1. Januar 2024 wirksam.

Köln, den 13. Juli 2023

Bezirksregierung Köln Az. 31.1.5.6-465

> Im Auftrag gez. Steireif

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 29/2023 Amtlicher Teil, S. 250, lfde. Nr. 320

ABl. Reg. K 2023, S. 282

360. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. KB009RBK

Bezirksregierung Köln Az. 34.02.02.KB009RBK

Für den Kehrbezirk Nr. KB009RBK, der in der Stadt Burscheid im Rheinisch-Bergischen Kreis liegt und den größten Teil des Stadtgebiets Burscheid umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. SchfHwG nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Dennis Wolf mit Wirkung vom

1. Oktober 2023

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 1. August 2023

gez. Roch

ABl. Reg. K 2023, S. 283

361. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. KB011DN

Bezirksregierung Köln Az. 34.02.02.KB011DN

Für den Kehrbezirk Nr. KB011DN, der aus der Stadt Düren die Stadtteile Derichsweiler, Konzendorf, Echtz sowie den Stadtteil Hoven mit Ausnahme der Mühlhovener Straße, aus der Gemeinde Langerwehe die Ortschaft Schlich sowie aus der Ortschaft Merode die Schulstraße umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. SchfHwG nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Armin Werner mit Wirkung vom

1. Oktober 2023

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 1. August 2023

gez. Roch

ABl. Reg. K 2023, S. 283

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

362. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381654946.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. August 2023

Stadtsparkasse Wermelskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 284

E Sonstiges

363. Liquidation hier: FSU Für Saubere Umwelt e. V.

Der o. g. Verein (Amtsgericht Aachen, VR 3682) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

1. Oktober 2024

bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden. Rainer Billmann, Karsten Krings, Robert Jung, Anschrift: Kirchstraße 169, 52134 Herzogenrath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 284

364. Liquidation h i e r: KreativVision Leben für Kinder und Jugendliche e. V.

Der Verein KreativVision Leben für Kinder und Jugendliche e. V. mit Sitz in Köln, Amtsgericht Köln VR 19131, ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren z. H. Frau Andrea Höppener, wohnhaft Auf der Aue 7 in 51069 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 284

365. Liquidation h i e r : Verein für das Schullandheim der StädteRegion Aachen in Paustenbach

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 80426 eingetragene Verein "Verein für das Schullandheim, der StädteRegion Aachen in Paustenbach – Schullandheimverein – e. V." ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 284

366. Liquidation h i e r : Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Aachen e. V.

Der bei dem Amtsgericht in Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1020 eingetragene Verein "Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Aachen e. V." ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 284

367. Liquidation h i e r : Volkstanzfreunde Köln e. V.

Der Verein "Volkstanzfreunde Köln e. V." (Amtsgericht Köln, VR 10591) wurde aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Helga Wenner, Am Park 7, 51570 Windeck und Martin Wenner, Bleicherhof 43, 40878 Ratingen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 284



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

> Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.